

II-4158 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 212211

1988-05-13

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Hafner  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Leistungsausschuß der Steiermärkischen Gebiets-  
krankenkasse

Gemäß § 42o Abs. 1 ASVG bestehen die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber. Obwohl diese Bestimmung seit 1956 geltendes Recht ist, hat die Hauptversammlung der Stmk. Gebietskrankenkasse erst am 4.12.1987 beschlossen, daß auch im Leistungsausschuß der Kasse ein Vertreter aus der Gruppe der Dienstgeber nominiert werden soll.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e :

- 1) Seit wann war Ihnen als Aufsichtsbehörde bekannt, daß in dieser Frage die Satzung der Gebietskrankenkasse dem Gesetz nicht entsprach?
- 2) Haben Sie aufgrund dieser Gesetzeswidrigkeit der Satzung der Gebietskrankenkasse in Ihrem Einschaubericht aus dem Jahre 1985 jene "zu den bestgeführten Sozialversicherungsträgern im Bundesgebiet" gezählt?